

Satzung

**Katholische junge Gemeinde
St. Clemens**

Oberhausen

(KjG St. Clemens)

Stand: 06. März 2025

Grundlagen & Ziele

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen¹. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.

Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

¹ Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA*-Personen (inter*, nonbinär, trans*, agender) eingerichtet. Delegationen sind grundsätzlich geschlechtergerecht zu besetzen. Sie werden zuerst die jeweilige gewählte Leitung wahrgenommen. Nicht durch die jeweiligen Leitungen wahrgenommene Stellen werden von Delegierten, welche die jeweiligen Konferenzen wählen, besetzt. Wenn für eine Delegation keine INTA*-Person zur Verfügung steht, dann ist die Delegation paritätisch mit männlichen und weiblichen Personen zu besetzen.

§ 2 Ortsverband

- (1) Der Ortsverband führt den Namen „Katholische junge Gemeinde St. Clemens“, abgekürzt „KjG St. Clemens“. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Oberhausen.
- (3) Der Ortsverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Ortsverband ist eine Gliederung der Katholischen jungen Gemeinde (KjG).
- (5) Der Ortsverband wird durch die Mitglieder der KjG vor Ort gebildet. Sie gehören dabei, entsprechend ihrem Alter, unterschiedlichen Stufen an:
 -  6 bis 13 Jahre: Kinderstufe
 -  14 bis 17 Jahre: Jugendstufe
 -  ab 18 Jahre: Stufe Junge Erwachsene
- (6) Der Ortsverband ist Mitglied im KjG Diözesanverband Essen.
- (7) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Ortsverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Ortsverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Darüber hinaus verfolgt der Ortsverband kirchliche Zwecke.
- (2) Dies erfolgt insbesondere im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG und im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII sowie §§ 10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG).
- (3) Der Zweck des Ortsverbandes wird insbesondere durch
 -  altersspezifisch gestaltete Gruppenarbeit,
 -  altersgemäße spielpädagogische Angebote,
 -  Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
 -  Angebote der Kinder- und Jugendfreizeitaktivitäten,
 -  Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen,
 -  Angebote zum Austausch zwischen Ehrenamtlichen,
 -  kind- und jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten und anderen Gebetsformen erfüllt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.
- (3) Die*der Einzelne wird Mitglied im Ortsverband, indem sie*er einen Antrag auf Aufnahme in Textform gegenüber der Ortsleitung stellt und diese den Antrag annimmt. Bei Ablehnung kann die abgelehnte Person gegen den Beschluss der Ortsleitung bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese muss binnen eines Monats in Textform bei der Ortsleitung eingehen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber der Ortsleitung in Textform zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Ortsleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Wenn das betroffene Mitglied auch nach einmaliger Einladung sich nicht zur Sache äußert, kann ein Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese muss binnen eines Monats in Textform bei der Ortsleitung eingehen.
- (7) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaftsformen wird von der Diözesankonferenz beschlossen. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes kann abweichende Beiträge für die Mitglieder festlegen. Die Abführung der von der Diözesanversammlung festgelegten Beiträge an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.

§ 4.1 Dauermitgliedschaft

- (1) Ein Dauermitglied ist innerhalb der KjG stimmberechtigt, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags nicht im Verzug ist. Der Verlust der Stimmberechtigung wird durch die Ortsleitung festgestellt. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags erlangt das Mitglied automatisch die Stimmberechtigung zurück. Mit dem Verlust der Stimmberechtigung ruhen alle Mandate.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mandate.

§ 4.2 Befristete Mitgliedschaft

- (1) Die befristete Mitgliedschaft dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.
- (2) Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das Mitglied seinen Beitritt erklärt hat.
- (3) Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der KjG aus.

§ 4.3 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
- (2) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der KjG aus.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind
 -  die Mitgliederversammlung,
 -  die Leitungsrunde und
 -  die Ortsleitung.
- (2) Die Ortsleitung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass die Mitglieder der Vereinsorgane für Tätigkeiten eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB gilt dies auch für die Mitglieder der Ortsleitung.

§ 5.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Ortsverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 -  Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Ortsverbandes,
 - die Satzung des Ortsverbandes und die Einrichtung weiterer Organe
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Ortsverbandes
 -  Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsleitung und des Kassenberichtes
 -  Wahl und Entlastung der Ortsleitung sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung
 -  Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Leitungsrunde
 -  Wahl der Kassenprüfer*innen
 -  Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt
 -  die stimmberechtigten Dauermitglieder des Ortsverbandesund beratend
 -  die nicht stimmberechtigten Mitglieder,
 -  ein*e Vertreter*in des BDKJ Stadtverband Oberhausen,
 -  ein*e Vertreter*in der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens und
 -  ein*e Vertreter*in des Diözesanverbandes.

Die Ortsleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.



- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Ortsleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird in Textform eingeladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Interessen des Ortsverbandes dies verlangen oder ein Fünftel der Mitglieder oder die Leitungsrunde dies beantragen.
- (5) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung von Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern der Ortsleitung oder auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Beschlussfähigkeit, das digitale Tagen und den Ablauf der Mitgliederversammlungen regelt, ansonsten gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

Für den Ablauf der Wahlen kann sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung geben, ansonsten gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und ihre gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben ist, und den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.
- (8) Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung als Live-Online-Videokonferenz durchgeführt werden. Hybride Formen (Treffen in Präsenz plus Teilnahme von Mitgliedern per Live-Online-Videokonferenz) sind möglichen.

§ 5.2 Leitungsrunde

- (1) Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit des Ortsverbandes und stimmt die Interessen der einzelnen Arbeits- und Gesellungsformen aufeinander ab.

Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.

- (2) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 -  Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen des Ortsverbandes
 -  Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 -  Erfahrungsaustausch
 -  Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 -  Unterstützung bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 -  Diskussion über für den Ortsverband wichtige Themen
 -  Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Leitungsrunde übertragen wurden

- (3) Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt
-  die Mitglieder der Ortsleitung und
 -  die gewählten Mitglieder der Leitungsrunde

Die Mitglieder der Leitungsrunde werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl zum Mitglied der Leitungsrunde erfolgt auf unbestimmte Zeit. Das Mitglied kann seinen Rücktritt jederzeit gegenüber der Mitgliederversammlung oder Ortsleitung erklären. Zudem kann ein Mitglied der Leitungsrunde auf Antrag mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Wurde ein Mitglied abgewählt, kann es bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut kandidieren.

Die Leitungsrunde kann aus beliebig vielen Mitgliedern bestehen. Es soll darauf geachtet werden, dass die Leitungsrunde geschlechtergerecht besetzt ist.

Die Leitungsrunde und die Ortsleitung können beratende Mitglieder berufen und Gäste einladen.

- (4) Die Leitungsrunde trifft nach Bedarf zusammen. Die Treffen werden von der Ortsleitung einberufen und geleitet. Ein Treffen muss anberaumt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Leitungsrunde dies verlangt.
- (5) Die Leitungsrunde kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Bei Bedarf können Treffen der Leitungsrunde als Live-Online-Videokonferenz oder im Stern- bzw. Umlaufverfahren durchgeführt werden. Hybride Formen (Treffen in Präsenz plus Teilnahme von Mitgliedern per Live-Online-Videokonferenz) sind möglich. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 5.3 Ortsleitung

- (1) Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Ortsverbandes. Sie ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Ortsverband wird nach innen und außen durch mindestens ein voll geschäftsfähiges Mitglied der Ortsleitung vertreten.
- (2) Der Ortsleitung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
-  Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 -  Einberufung und Leitung der Leitungsrunde
 -  Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für die Arbeit im Sinne der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 -  Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 -  Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiter*innen für die Arbeit des Ortsverbandes
 -  Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Diözesanverband
 -  Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im BDKJ Stadtverband Oberhausen
 -  Zusammenarbeit mit den in der Kirchengemeinde tätigen Gemeinschaften und Gremien, insbesondere Vertretung im Netzwerk Jugend der Pfarrei St. Clemens,
 -  Verantwortung für die Finanzen



- ☞ Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der pädagogischen Mitarbeiter*innen)
- ☞ Sorge für die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung eines institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt
- ☞ Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit
- ☞ Beschlussfassung über Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, sofern sie auf die Ortsleitung übertragbar sind, wenn eine Entscheidung vor der nächsten Mitgliederversammlung gefällt werden muss oder ein Abwarten bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhebliche Nachteile für den Ortsverband bedeutet

- (3) Zur Ortsleitung gehören bis zu
- ☞ drei weibliche Ortsleiterinnen,
 - ☞ drei männliche Ortsleiter,
 - ☞ ein*e INTA*-Ortsleiter*in und
 - ☞ ein*e Geistliche Leitung.

Der Leitfaden zur Ausfüllung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidaten*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 der Diözesansatzung sind Bestandteil dieser Satzung.

Von diesen acht Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Ortsleitung für die Kassenführung eine*n Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr. Mindestens eine Stelle der Ortsleitung muss mit einer voll geschäftsfähigen Person besetzt sein, bevor beschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden können.

Die Aufgaben der Ortsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Ortsleitung kann beratende Mitglieder berufen und Gäste einladen.

- (4) Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer neuen Ortsleitung im Amt. Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.
- (5) Bei Bedarf können Treffen der Ortsleitung als Live-Online-Videokonferenz oder im Stern- bzw. Umlaufverfahren durchgeführt werden. Hybride Formen (Treffen in Präsenz plus Teilnahme von Mitgliedern per Live-Online-Videokonferenz) sind möglich. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Ordnungen

- (1) Der Ortsverband erkennt
- ☞ die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und
 - ☞ die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen

in den jeweils geltenden Fassungen als verbindlich an und wird diese anwenden. Entsprechendes gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Ortsverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den KjG-Verwaltungsausschuss e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.